



## Nr. 4 / 20. Februar 2015

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt

25

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfall-  
verwertung Südostbayern für das Haushalts-  
jahr 2015

25

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Ret-  
tungsdienst und Feuerwehralarmierung Region  
Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

26

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staat-  
liche Realschule Vaterstetten für das Haushalts-  
jahr 2015

27

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshaupt-  
stadt München und der Gemeinde Oberschleiß-  
heim

27

#### Gesundheitswesen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und  
Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbrau-  
cherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung  
(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutz-  
gesetz – GDVG);

Übersicht der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen  
und -räte im Regierungsbezirk Oberbayern

30

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom  
7. Juli 2005

31

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Verkehrsflughafen München;

Blockheizkraftwerk-Anlage (BHKW) im Nördlichen  
Bebauungsband, Flugzeug Catering

31

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Straßenbahn in München, Änderung der Gleis-  
kreuzung und Haltestelle am Ostfriedhof  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVP –  
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeits-  
prüfung

31

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Änderung der Straßenbahnstrecke in München in  
der Tegernseer Landstraße zwischen Grünwalder  
Straße / Candidstraße und Tegernseer Platz (Plan-  
feststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art.  
72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

32

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum  
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des  
Notschlachtvereins Antdorf-Frauenrain i. L.

32

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum  
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des  
Privatunterstützungsvereins Jandelsbrunn i. L.

32

#### Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-  
verordnung zur Errichtung eines Sonderpädago-  
gischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis  
Weilheim-Schongau

32

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-  
verordnung über die Gliederung der Grund- und  
Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

33

#### Landesentwicklung

Verbandssatzung des Regionalen Planungs-  
verbands Südostoberbayern

34

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsver-  
bands München für das Haushaltsjahr 2015

40

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt

Aufgrund von Art. 18, Art. 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt vom 3. Oktober 1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2013 (OBABl S. 281), wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungen

(1) In § 21 der Verbandssatzung wird der Satz „Zudem ist der Zweckverband verpflichtet, die Verbandsversammlung halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplans schriftlich zu unterrichten.“ hinzugefügt.

(2) In § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung wird der Satzteil „oder im laufenden Wirtschaftsjahr zurückerstattet.“ hinzugefügt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 27. Januar 2015  
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 4. Februar 2015 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	30.197.000 €
in den Aufwendungen mit	30.197.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	5.230.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

<p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.</p> <p>Burgkirchen, 4. Februar 2015 Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern</p> <p>Erwin Schneider Landrat, Verbandsvorsitzender</p> <p><b>ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT</b></p> <p><b>Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015</b></p> <p>I.</p> <p>Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:</p> <p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit           3.179.200 €</p> <p>und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit           1.175.000 €</p> <p>ab.</p> <p>§ 2</p> <p>Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Zweckverbands für Investitionen wird auf 250.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.</p>	<p>§ 4</p> <p>Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.290.200 € festgesetzt.</p> <p>Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:</p> <p>a) Verwaltungshaushalt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Landkreis Eichstätt</td> <td style="text-align: right;">26,91 %</td> <td style="text-align: right;">295.256,52 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Ingolstadt</td> <td style="text-align: right;">27,61 %</td> <td style="text-align: right;">302.936,92 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Pfaffenhofen</td> <td style="text-align: right;">25,66 %</td> <td style="text-align: right;">281.541,52 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</td> <td style="text-align: right;"><u>19,82%</u></td> <td style="text-align: right;"><u>217.465,04 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.097.200,00 €</td> </tr> </table> <p>b) Vermögenshaushalt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Landkreis Eichstätt</td> <td style="text-align: right;">26,91 %</td> <td style="text-align: right;">51.936,30 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Ingolstadt</td> <td style="text-align: right;">27,61 %</td> <td style="text-align: right;">53.287,30 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Pfaffenhofen</td> <td style="text-align: right;">25,66 %</td> <td style="text-align: right;">49.523,80 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</td> <td style="text-align: right;"><u>19,82 %</u></td> <td style="text-align: right;"><u>38.252,60 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">193.000,00 €</td> </tr> </table> <p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Ingolstadt, 23. Dezember 2014 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt</p> <p>Martin Wolf Landrat, Verbandsvorsitzender</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in der Dreizehnerstraße 1 in 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.</p>	Landkreis Eichstätt	26,91 %	295.256,52 €	Stadt Ingolstadt	27,61 %	302.936,92 €	Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	281.541,52 €	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,82%</u>	<u>217.465,04 €</u>			1.097.200,00 €	Landkreis Eichstätt	26,91 %	51.936,30 €	Stadt Ingolstadt	27,61 %	53.287,30 €	Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	49.523,80 €	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,82 %</u>	<u>38.252,60 €</u>			193.000,00 €
Landkreis Eichstätt	26,91 %	295.256,52 €																													
Stadt Ingolstadt	27,61 %	302.936,92 €																													
Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	281.541,52 €																													
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,82%</u>	<u>217.465,04 €</u>																													
		1.097.200,00 €																													
Landkreis Eichstätt	26,91 %	51.936,30 €																													
Stadt Ingolstadt	27,61 %	53.287,30 €																													
Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	49.523,80 €																													
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,82 %</u>	<u>38.252,60 €</u>																													
		193.000,00 €																													

## ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

§ 5

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2015**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 1

II.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Im Ergebnisplan:

Erträge	1.381.000 €
Aufwendungen	1.306.000 €

Ebersberg, 20. Januar 2015

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß  
Verbandsvorsitzender

im Finanzplan:

Einzahlungen aus	
– laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.000 €
– Investitionstätigkeit	2.825.000 €
– Finanzierungstätigkeit	0 €

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Auszahlungen aus

– laufender Verwaltungstätigkeit	1.025.000 €
– Investitionstätigkeit	2.862.000 €
– Finanzierungstätigkeit	138.000 €

**Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Oberschleißheim**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München, im folgenden – Stadt – genannt, und die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, im folgenden – Gemeinde – genannt,

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:

für 2016	3.700.000 €
für 2017	2.600.000 €
für 2018	900.000 €

schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) folgende Zweckvereinbarung:

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen insgesamt	3.940.000,00 €
-------------------	----------------

davon

Landkreis Ebersberg	2.732.522,97 €
Landkreis München	574.147,77 €
Gemeinde Grasbrunn	212.892,66 €
Gemeinde Haar	420.436,60 €

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Forschung in Neuherberg der GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit“ der Gemeinde Oberschleißheim, ortsübliche Bekanntmachung am 22.07.1999, gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 420, 422, 422/19, 422/20 und 640, Gemarkung Oberschleißheim, werden über die Straßengrundstücke Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim, durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt im Übergabeschacht in der Ingolstädter Straße an der Stadtgrenze.

3) Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 66 „Sportgelände an der Ingolstädter Straße“ der Gemeinde Oberschleißheim, ortsübliche Bekanntmachung am 14.08.2013, gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 408/0, 409/1 und 410/1, Gemarkung Oberschleißheim, werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 3 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, gemeinsam mit dem Schmutzwasser aus dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1982a „Sportgelände an der Ingolstädter Straße“ der Landeshauptstadt München, in den Kanal in der verlängerten Neuherbergstraße.

5) Das auf den in Abs. 1 und 3 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich. Insbesondere die Entwässerung der in Abs. 1 genannten Straßengrundstücke (Fl.Nrn. 377, 407/1 und 407/2 u. a., Gemarkung Oberschleißheim), wird von der Stadt nicht übernommen.

6) Die Gemeinde überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 28 (vgl. Abs. 1) und Nr. 66 (vgl. Abs. 3) befindlichen Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München in den jeweils gültigen Fassungen.

Derzeit gültig ist die Entwässerungssatzung vom 14.02.1980, Bekanntmachung vom 29.02.1980 (MüABI S. 91), zuletzt geändert am 17.05.2013 (MüABI S. 237), sowie die Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.2005, Bekanntmachung vom 09.12.2005 (MüABI S. 490), zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüABI S. 165).

Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 und 3 genannten Bebauungspläne alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

7) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder ihrer Einwohner darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

## § 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 (vgl. § 1 Abs. 1) und dem Übergabeschacht an der Stadtgrenze wird durch Druckrohrleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

Der Übergabeschacht selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.

2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 (vgl. § 1 Abs. 3) und dem städtischen Kanalnetz wird durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

## § 3

Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

## § 4

Entgelt

Die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung zu leistenden Entgelte (einschließlich evtl. Zuschläge) werden von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

## § 5

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

## § 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

## § 7

## Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern (z. B. wesentliche Änderungen der Bebauungspläne Nr. 28 bzw. Nr. 66 oder Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde Oberschleißheim). Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde vom 25. Juni / 9. Juli 2007 (OBABI 17/2007, S. 146) außer Kraft.

Oberschleißheim, 17. April 2014  
Gemeinde Oberschleißheim

Elisabeth Ziegler  
Erste Bürgermeisterin

München, 20. Januar 2015  
Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtentwässerung

Robert Schmidt  
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs  
Kaufmännischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 3. Februar 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Gesundheitswesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übersicht der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und -räte im Regierungsbezirk Oberbayern**

Die Zuständigkeiten werden erneut bekannt gegeben. Mit Stand 1. Januar 2015 sind nachstehend genannte, von der Regierung von Oberbayern aufgrund des Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte im Bereich der Apothekenüberwachung im Regierungsbezirk Oberbayern wie folgt örtlich zuständig:

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>Pharmazierätin/Pharmazierat</u>	<u>Zuständigkeitsbereich</u>
I	Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk I, Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 <i>(ausgenommen die Postleitzahlen 80797, 80636, 80637)</i>
II	Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und München
III	Dr. Wolfgang Kircher St. Barbara-Apotheke Hauptstraße 24 82380 Peißenberg	Landkreise Weilheim-Schongau (ohne Markt Peißenberg), Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Fürstentfeldbruck
IV	Uwe Sandner EHO-Apotheke Bahnhofstraße 4B 85386 Eching	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising (ohne Gemeinde Eching), Dachau (ohne PLZ 85221 – Große Kreisstadt Dachau) sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt
V	Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise Rosenheim, Altötting, Mühldorf, Erding sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Gemeinde Eching (Lkr. Freising)
VI	Gabriele Meyr St. Otto Apotheke Rosenheimer Landstraße 53 85521 Ottobrunn	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk III, Stadtbezirke 1, 2, 6, 7, 8, 19, 20 sowie die Postleitzahlen 80797, 80636 und 80637
VII	Barbara Wendelstein Marien-Apotheke München Kirschäckerweg 17 81247 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk II, Stadtbezirke 5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 sowie die Große Kreisstadt Dachau (PLZ 85221)
VIII	Rudolf Harbeck Linden-Apotheke Eichenstraße 36 82024 Taufkirchen	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg sowie die Gemeinde Markt Peißenberg (Lkr. Weilheim-Schongau)

München, 10. Februar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Blockheizkraftwerk-Anlage (BHKW) im Nördlichen Bebauungsband, Flugzeug Catering**

#### **Bekanntgabe vom 2. Februar 2015 25-33-3721-MUC-7-14**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern mit Schreiben vom 25. November 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW, bestehend aus einem Blockheizkraftwerks-Modul und zwei Heißwasserkesseln, zur Versorgung der Flugzeug-Catering-Einrichtung der LSG Sky Chefs München GmbH (LSG) beantragt. Der Standort der Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,224 MW befindet sich im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens unmittelbar neben dem Betriebsgebäude der LSG.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. +49 (89) 2176-2375 eingeholt werden.

München, 2. Februar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahn in München, Änderung der Gleiskreuzung und Haltestelle am Ostfriedhof Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 23.2-3623.4-7-14**

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 9. Februar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident



## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Änderung der Straßenbahnstrecke in München in der  
Tegernseer Landstraße zwischen Grünwalder Straße /  
Candidstraße und Tegernseer Platz (Planfeststellung  
nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayeri-  
sches Verwaltungsverfahrensgesetz)**

**Bekanntmachung vom 26. Januar 2015  
23.2-3623.4-6-14**

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Freitag, 27. Februar 2015 im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, statt. Die Verhandlung beginnt um 9:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 26. Januar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 11. Februar 2015, Az. 21-3146-C342-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Notschlachtvereins Antdorf-Frauenrain i. L. festgestellt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 5. Februar 2015, Az. 21-3146-D017-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins Jandelsbrunn i. L. festgestellt.

**Schulwesen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vom 2. Februar 2015 44-5304-1553-1/15-14**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau vom 21. Juli 2004 (OBABI S. 114), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau vom 4. Februar 2014 (OBABI S. 36), erhält folgende Fassung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau wird als „Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim – Schule am Gögerl“ weitergeführt.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
4. Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindertagesstätten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim – Schule am Gögerl umfasst das Gebiet der Stadt Weilheim i. OB, des Marktes Peißenberg und der Gemeinden Böbing, Eberfing, Eglfing, Hohenpeißenberg, Huglfing, Oberhausen, Pähl, Polling, Raisting, Wessobrunn und Wielenbach sowie das Gebiet des Gemeindeteils Egenried der Gemeinde Obersöchering und das Gebiet der Gemeinde Seeshaupt ohne die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim – Schule am Gögerl.“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Schule am Gögerl ist der Landkreis Weilheim-Schongau.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 2. Februar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München**

**Vom 9. Februar 2015 44-5103-M-9/14-14**

Aufgrund von Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München als Ersatz der Neunundsechzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen der Landeshauptstadt München vom 8. April 2014 (OBABI S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 173 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

173. Grundschule München,  
Astrid-Lindgren-Straße 11

Der Sprengel der Grundschule München, Astrid-Lindgren-Straße 11, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Georg-Kerschensteiner-Straße – Georg-Kerschensteiner-Straße (Mitte) – Willy-Brandt-Allee (Mitte) – Olof-Palme-Straße (Mitte) – An der Point (Mitte) – Töginger Straße (Mitte) – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 180 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

180. Grundschule München,  
Ilse-von-Twardowski-Platz 1

Der Sprengel der Grundschule München, Ilse-von-Twardowski-Platz 1, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – Töginger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zum Hüllgraben – Hüllgraben (Mitte) – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 9. Februar 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

### Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern

Vom 25. September 2014

Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

#### II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses

- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

#### III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Überörtliche Prüfung

#### IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der regionale Planungsverband in der Region 18 – Südostoberbayern – folgende Satzung:

#### I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Südostoberbayern (18) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Südostoberbayern“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Regel von seiner Dienststelle wahrgenommen.

§ 2  
Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

## § 3

## Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben;

4. darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;

5. bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

## II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

## § 4

## Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

## § 5

## Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (im Amt). Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der im Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre, bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung (zum Amtsantritt) der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

## Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungs-Satzung und Geschäftsordnung),
  3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) an sich ziehen.

## § 7

## Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Beauftragte für die Region eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

## Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist (auf Antrag) möglich, wenn kein Widerspruch durch die anwesenden Verbandsmitglieder erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## § 9 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise / kreisfreien Städte entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Stadt Rosenheim und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung, es sei denn, das Mitglied wurde durch eine Gruppe nach Absatz 2 bestellt, für die es nicht zugleich als Verbandsrat kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten ist.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

## § 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans (§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt),
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,

4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:

- a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung und
5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

#### § 11

##### Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

#### § 12

##### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

#### § 13

##### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

#### § 14

##### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagensatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 25 € je Stunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 20 € je Stunde.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 4.800 €. Seine Stellvertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von je 780 €. Absatz 4 bleibt unberührt.

#### III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

#### § 15

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

#### § 16

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG.

(2) Soweit die jährlichen Zuweisungen des Freistaates Bayern für den laufenden Bedarf nicht ausreichen, werden von der Stadt Rosenheim und den Mitgliedslandkreisen Umlagen erhoben.

Diese sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bemessen.

Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Die Umlage wird zum 1. November jedes Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. gefordert werden.

#### § 17

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern geführt.

#### § 18

##### Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem



der Verband seinen Sitz hat, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

#### IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

##### § 19 Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

##### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

##### § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

##### § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Altötting, 25. September 2014  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

#### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### **Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2015**

##### I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	192.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €
---	---------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

##### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22.12.2014, Az. 12.2-1446/2015 genehmigt.

III.

Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 7. Januar 2015  
Regionaler Planungsverband München

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister München  
Verbandsvorsitzender